

Konzept 29.1.14 / HK / 18:00 Uhr

Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Geo- und Atmosphärenwissenschaften vom xx.xx.xxxx, genehmigt mit Beschluss des Senats vom xx.xx.xxxx:

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2008 und des § 32 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“, wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom xx.xx.xxxx, xx. Stück, Nr. xx, zuletzt geändert durch das Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom xx.xx.xxxx, xx. Stück, Nr. xxx, wird verordnet:

Curriculum für das
Doktoratsstudium Geographie
an der Fakultät für Geo- und Atmosphärenwissenschaften der Universität Innsbruck

§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele

- (1) Das Doktoratsstudium Geographie ist der Gruppe der naturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums Geographie verfügen über ein systematisches Verständnis ihrer Forschungsdisziplin und beherrschen die Methoden, die in der Forschung auf diesem Gebiet angewandt werden.
- (3) Die im Rahmen des Doktoratsstudiums erworbenen hervorragenden Qualifikationen befähigen die Absolventinnen und Absolventen, ihre Fachkompetenz in wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen Aufgabenfeldern einzusetzen und sich an rasch wandelnde Anforderungen anzupassen.
- (4) Durch die Vorlage einer originären wissenschaftlichen Arbeit haben die Absolventinnen und Absolventen einen eigenen Beitrag zur Forschung geleistet, der die Grenzen des Wissens erweitert und einer Begutachtung durch Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler standhält. Sie identifizieren wissenschaftliche Fragestellungen und führen diese selbstständig einer kritischen Analyse zu.
- (5) Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Kompetenz, wesentliche Forschungsvorhaben mit wissenschaftlicher Integrität selbstständig zu konzipieren und durchzuführen und sind qualifiziert, diese Prozesse wissenschaftstheoretisch zu reflektieren.
- (6) Absolventinnen und Absolventen sind in besonderer Weise zu kritischer Reflexion, zu sachlichem Diskurs und zum kreativen Arbeiten befähigt.
- (7) Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums Geographie verfügen über die Fähigkeit, den Blick über die Grenzen der eigenen Disziplin zu richten und sich konstruktiv in einen interdisziplinären Diskurs einzubringen.

§ 2 Dauer und Umfang

Die Dauer des Doktoratsstudiums Geographie beträgt drei Jahre (sechs Semester). Dies entspricht 180 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP).

§ 3 Zulassung

- (1) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum Doktoratsstudium gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich infrage kommenden Diplom-, Master- oder Lehramtsstudiums, eines fachlich infrage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Magisterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind.
- (2) Als fachlich infrage kommendes Studium gilt jedenfalls der Abschluss
 1. des Diplomstudiums Geographie an der Universität Innsbruck,
 2. des Lehramtsstudiums, Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde an der Universität Innsbruck,
 3. des Masterstudiums Geographie: Globaler Wandel – regionale Nachhaltigkeit an der Universität Innsbruck.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

1. **Seminar (SE):** Seminare vermitteln Lehrinhalte durch angeleitetes Selbststudium.
Teilungsziffer: 15
2. **Projektseminar (PO):** Im Projektseminar wird das Konzept der jeweiligen Dissertation entwickelt. Teilungsziffer: 3
3. **Konversatorium (KO):** In Konversatorien analysieren und diskutieren die Betreuerin bzw. der Betreuer und Studierende laufend die Forschungsergebnisse und planen den weiteren Forschungsablauf. Teilungsziffer: 3

§ 5 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwächst, sind bevorzugt zuzulassen.

§ 6 Pflicht- und Wahlmodule

- (1) Pflichtmodule: Es sind Pflichtmodule im Umfang von 20 ECTS-AP zu absolvieren.

1.	Pflichtmodul: Dissertationskonzept	SST	ECTS-AP
	PO Erarbeitung und Vorstellung des Konzepts der Dissertation	2	5

	Summe	2	5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden haben nach gründlicher Recherche (relevante Literatur, Diskussion mit dem Dissertationskomitee) ein schriftliches Konzept der Dissertation erarbeitet, erfolgreich einem Auditorium vorgestellt und im wissenschaftlichen Diskurs verteidigt.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

2.	Pflichtmodul: Dissertationsseminar	SST	ECTS-AP
	SE Dissertationsseminar	2	5
	Summe	2	5
	Lernziel des Moduls: Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über Schnittstellenkenntnisse auf hohem fachlichem Niveau, welche für die Durchführung der Dissertation benötigt werden.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

3.	Pflichtmodul: Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs 1	SST	ECTS-AP
	Aktive Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs im Rahmen von Tagungen, Workshops oder "Sommerschulen".		5
	Summe	-	5
	Lernziel des Moduls: Präsentation und Aneignung von Forschungsergebnissen in institutionellen, nationalen und internationalen Foren in Absprache mit dem Dissertationskomitee; Analyse und kritische Bewertung eigener Forschungsleistungen und der Forschungsleistung Dritter.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1		

4.	Pflichtmodul: Dissertationskolloquium	SST	ECTS-AP
c	KO Kolloquium zum Fortgang der Dissertation 1		1
	KO Kolloquium zum Fortgang der Dissertation 2		1
	KO Kolloquium zum Fortgang der Dissertation 3		1
	KO Kolloquium zum Fortgang der Dissertation 4		1
	KO Kolloquium zum Fortgang der Dissertation 5		1
	Summe	-	5
	Lernziel des Moduls: Einordnung des Fortgangs der Dissertation in den wissenschaftlichen Rahmen des Dissertationsthemas und der dafür relevanten Literatur.		

	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1
--	---

(2) Wahlmodul:

5.	Wahlmodul: Generische Kompetenzen	SST	ECTS-AP
	<p>Es sind nach Wahl der / des Studierenden Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 ECTS-AP aus folgenden Bereichen gemäß Dissertationsvereinbarung zu absolvieren:</p> <p>a. Generische Kompetenzen: Es werden Lehrveranstaltungen empfohlen, welche didaktische Kompetenzen, Kompetenzen für den späteren Wissenstransfer des Faches, Kenntnisse aus dem Bereich Philosophie und Wissenschaftstheorie und "Gleichstellung und Gender" vermitteln. Geeignete Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet.</p> <p>b. Wissenschaftliche Grundlagen und Kernkompetenzen zum Dissertationsthema: Es sind Lehrveranstaltungen als wissenschaftliche Grundlagen zum Dissertationsthema zu absolvieren.</p> <p>c. Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs 2: Aktive Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs im Rahmen von Tagungen, Workshops oder "Sommerschulen".</p> <p>d.</p>		10
	Summe		10
	<p>Lernziel des Moduls: Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über fortgeschrittene theoretische und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten in ausgewählten Disziplinen, die sie über ihre fachspezifischen Kompetenzen hinaus zu selbstständiger wissenschaftlicher Tätigkeit befähigen und ihnen helfen, sich in ihren zukünftigen Tätigkeitsbereichen zu bewähren.</p>		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

§ 7 Dissertation

- (1) Im Doktoratsstudium Geographie ist eine Dissertation im Umfang von 150 ECTS-AP abzufassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit aus einem Teilbereich der Geographie, die dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.
- (2) Die Dissertation kann als Monographie verfasst werden oder aus inhaltlich oder methodisch in Zusammenhang stehenden Fachaufsätzen bestehen. Dabei gelten folgenden Qualitätskriterien:
 1. Die Dissertation muss aus mindestens drei Fachaufsätzen in international anerkannten, peer-reviewten Fachzeitschriften bestehen, von denen mindestens einer bereits zur Publikation angenommen sein muss und die anderen zur Publikation eingereicht sein müssen.
 2. Sind die Artikel von mehreren Autorinnen und/oder Autoren verfasst, muss der Eigenanteil klar dargelegt und der Dissertation beigelegt sein. Bei dem bereits zur Publikation angenommenen Fachaufsatz muss der Dissertant / die Dissertantin Erstautor / Erstautorin sein.

3. Die Dissertation muss neben den Fachaufsätzen eine Ableitung der Problemstellung, eine Diskussion des Stands der Forschung, eine Darstellung des methodischen Vorgehens, eine kritische Bewertung der Ergebnisse, eine Zusammenstellung der erhobenen Daten sowie eine Zusammenfassung enthalten.
- (3) Die oder der Studierende hat ein Betreuungsteam, das aus mindestens zwei Personen besteht (Dissertationskomitee), vorzuschlagen und daraus eine für die Hauptbetreuung verantwortliche Person zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen oder Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers aus fachverwandten Bereichen vorzuschlagen. In begründeten Einzelfällen können die Studierenden auch nur eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen.
- (4) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertation der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt.
- (5) Die Dissertation muss studienabschließend mündlich vor einem drei Mitglieder umfassenden Prüfungssenat verteidigt werden. Dabei dabei stehen die Zusammenfassung und Vermittlung der Ergebnisse der Forschungsarbeit, die Darstellung des Wissenszuwachses für die Disziplin, die Bewertungs- und Methodenkompetenzen sowie deren Präsentation im Vordergrund.

§ 8 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung der Pflichtmodule 1 und 2 erfolgt aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden. Die Leiterin bzw. der Leiter der Lehrveranstaltung hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Beurteilungskriterien bekannt zu geben.
- (2) Die Leistungsbeurteilung des Wahlmoduls lit.a und lit.b erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen. Die Leiterin bzw. der Leiter der Lehrveranstaltung hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Beurteilungskriterien bekannt zu geben.
- (3) Die Leistungsbeurteilung des Wahlmoduls lit.c erfolgt durch die Hauptbetreuerin bzw. den Hauptbetreuer auf Basis eines von der oder dem Studierenden abzufassenden Leistungsnachweises.

§ 9 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums Geographie ist der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, zu verleihen.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit XX.XX.XXXX in Kraft.

Für die Curriculum-Kommission:
Univ.-Prof. Dr. Christoph Spötl

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal